

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften

Vom 21. März 2012

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 14. Dezember 2011 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften vom 01. Oktober 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 63/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2010) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 21. März 2012, Az. 7831.176-M-03 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn mindestens 141 Leistungspunkte erworben wurden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Nach der Vergabe des Themas durch die oder den Prüfer(in) bzw. die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorarbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.

Stuttgart, den 21. März 2012

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)